

Angelika Lex
Rechtsanwältin

Rechtsanwältin Angelika Lex • landwehrstr 55 ■ 80336 München

An das
Bayerische Verwaltungsgericht
Bayerstraße 30

80331 München

Landwehrstr. 55
80336 München

Tel: (089) 544 044 34

(089) 544 044 35

Fax: (089) 544 044 36

(089) 513 993 99

e-mail

Anjelike_Leit@tlotmail.com

München, den 03.12.2001
ss02gri/L/sg

Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung

In der Verwaltungsstreitsache

geboren am 21.05.1961 in München

zur Zeit ohne festen Wohnsitz

- Antragsteller-

Verf.bev.: RAin Angelika Lex, Landwehrstr 55, 80336 München

gegen

Landeshauptstadt München, Sozialreferat, vertreten durch
den Oberbürgermeister, Rathaus, 80313 München

- Antragsgegner -

wegen Unterbringung

zeige ich an, daß mich der Antragsteller mit der Wahrnehmung
seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Vollmacht in der

Bankverbindung:
Postbank München
Konto 544 528-808
BLZ 700 100 80

Zuglassen bei allen
Amts- und Landgerichten,
OLG München und beim
Bayerischen
Obersten Landesgericht

Anlage.

Namens und im Auftrag des Antragstellers wird

**Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung
gemäß § 123 VwGO**

zum zuständigen VG München gestellt, mit den

Anträgen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller für die Dauer der bestehenden Obdachlosigkeit zu deren Beseitigung unverzüglich eine geeignete Unterkunft zur Verfügung zu stellen.

- 2 Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung

1 Sachverhalt

Der Antragsteller war bis zum 21.08.2001 in München aufhältig und gemeldet Da ihm eine Arbeitsstelle und eine Wohnung in Garmisch-Partenkirchen ab 01.09.2001 angeboten worden waren, verzog er dorthin. Allerdings wurde bereits am 17.09. das Arbeitsverhältnis beendet und die Wohnung gekündigt.

Der Antragsteller kam daher am 11.10.2001 wieder in seine Geburtsstadt München zurück und hält sich seither hier auf. Er

hatte bislang keinerlei Unterbringung und lebte auf der Straße

Am Montag, den 26.11.2001 sprach er beim Wohnungsamt der Antragsgegnerin, Zimmer 03, Frau Hübner vor und teilte mit, daß er sich wieder in München aufhalte, auf der Straße lebe und eine sofortige Unterbringung benötige. Daraufhin wurde ihm von Frau Hübner mitgeteilt, daß er nach Garmisch zurückkehren solle, eine Unterbringung in München werde nicht erfolgen. Der Bitte des Antragstellers, dies schriftlich zu bestätigen, wurde nicht nachgekommen.

Auch eine erneute Vorsprache am 28.11.2001 bei der Antragsgegnerin, Frau Zacherl, Zi. 38 verlief negativ. Auf die Aufforderung des Antragstellers, ihm eine Unterbringungsmöglichkeit zu benennen, wurde ihm mitgeteilt, daß nach einer Dienstanweisung alle Personen, die sich im Lauf dieses Jahres aus München abgemeldet hätten, nicht mehr aufgenommen würden. Eine Unterbringung durch die Landeshauptstadt München könne nicht erfolgen.

Glaubhaftmachung; Eidesstattliche Versicherung des
Antragstellers

- Anlage 1 -

Die Antragsgegnerin wurde daraufhin mit Schreiben der Unterfertigten vom 28.11.2001 aufgefordert, dem Antragsteller am selben Tag noch bis spätestens 18.00 Uhr eine Unterbringungsmöglichkeit zu benennen, da eine andere Unterbringungsmöglichkeit nicht zur Verfügung stünde und der Antragsteller auf der Straße lebe.

Glaubhaftmachung: Schreiben vom 28.11.2001

- als Anlage 2 -

Am 26.11.2001 wurde telefonisch von Herrn Rotzinger, Leiter des Wohnungsamtes, sowie von Herrn Röhl, Leiter der Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit der Antragsgegnerin mitgeteilt, daß eine Unterbringung verweigert werde im Hinblick auf die von der Antragsgegnerin erlassene Anweisung, wohnungslose Hilfeempfänger, die keine Anmeldung in München vor dem 08.11.2001 vorweisen können, abzuweisen.

Der Antragsteller ist nach wie vor obdachlos. Lediglich befristet auf wenige Tage wurde ihm von privater Seite zur Führung des Rechtsstreits eine Übernachtungsmöglichkeit vermittelt, für deren Bezahlung ihm ein Darlehen gewährt wurde,

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des
Antragstellers

- als Anlage 1 -

2. Anordnungsgrund

Dem Antragsteller steht ein Anordnungsgrund zur Seite, da er ohne den Erlaß einer einstweiligen Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würde.

Da die derzeitige Unterbringung auf wenige Tage befristet, und eine anderweitige Unterbringung nicht vorhanden ist, wäre der Antragsteller wiederum auf eine Übernachtung im Freien angewiesen, wodurch, insbesondere auch auf Grund der

derzeitigen Witterungsverhältnisse, eine konkrete Gefahr für die Gesundheit des Antragstellers besteht. Das Abwarten auf den Eintritt konkreter Gesundheitsstörungen ist nicht zumutbar.

3. Anordnungsanspruch

Der Antragsteller hat gegenüber dem Antragsgegner einen Anordnungsanspruch.

Der Antragsteller ist im örtlichen Bereich der Antragsgegnerin obdachlos.

Der Antragsteller hält sich zwar bereits seit einiger Zeit in München ohne Unterkunft auf. Er hat jedoch, erstmals am 26.11.2001 u.a. aufgrund der Witterungsverhältnisse gegenüber der Antragsgegnerin beantragt, untergebracht zu werden. Die derzeitige Obdachlosigkeit ist also keineswegs freiwillig.

Der Antragsteller ist auch unter Ausschöpfung aller ihm zu Gebot stehenden Mittel, nicht in der Lage, die Situation der Obdachlosigkeit aus eigenen Anstrengungen zu beseitigen.

Der Antragsteller ist arbeitslos und ohne Einkommen. Daher ist es ihm gerichtsbekannt unmöglich, sich in München auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunftsmöglichkeit zu beschaffen.

Allein die möglicherweise bestehende gleichrangige Rechtspflicht einer anderen Ordnungsbehörde (z.B. an seinem früheren Aufenthaltsort in Garmisch-Partenkirchen) zur Unterbringung bedeutet nicht das Vorliegen einer „anderweitig

gesicherten Unterkunft“. Es ist keine dem einzelnen als Selbsthilfemittel zu Gebote stehende Möglichkeit, durch einen Ortswechsel seine Obdachlosigkeit räumlich zu verlagern und einen Zuständigkeitswechsel bei den Ordnungsbehörden zu bewirken, die zur Unterbringung verpflichtet sind, da dies nicht die Obdachlosigkeit selbst beseitigt, sondern nur bestimmt, wer im Fall unzureichender Selbsthilfemöglichkeiten Unterbringungsmaßnahmen zuständigkeitshalber zu ergreifen hat,

Die Obdachlosigkeit des Antragstellers ist auch gegeben, obwohl der Antragsteller in Garmisch-Partenkirchen vorübergehend für ca. 7 Wochen eine Unterkunft hatte, denn diese Wohnung wurde ihm, da er die Mietkosten aufgrund der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses nicht mehr aufbringen konnte, gekündigt. Der Erhalt der Wohnung war ihm aus eigenen Mitteln nicht möglich.

Der Antragsteller ist daher obdachlos.

Das Grundgesetz verpflichtet den Staat in Art. 1 Abs. 1, die Menschenwürde zu schützen. Weiterhin verpflichtet das Staatsziel „Sozialstaat“ in Art. 20 und 28 GG, den Staat aktiv zu werden zum Schutz der Grundrechte. Zur Menschenwürde gehört auch eine Grundversorgung mit Wohnung bzw. Obdach.

Die Grundrechte des Antragstellers in Art. 1 GG Menschenwürde und Art. 2 Abs. 2 GG Leben und Gesundheit, sind durch den unfreiwilligen schutzlosen Aufenthalt im Freien gefährdet. Diese Gefahr für die öffentliche Sicherheit stellt eine Störung i.S.d. LStVG dar, und ist von den Polizei- und

Ordnungsbehörden zu verhindern und zu beseitigen.

Durch die Obdachlosigkeit des Antragstellers ist die Antragsgegnerin als Sicherheitsbehörde gem Art. 6 LStVG verpflichtet, die öffentliche Sicherheit durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten. Unfreiwillige Obdachlosigkeit von Personen stellt nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich eine Gefahr und eine Störung der öffentlichen Sicherheit im Sinne der Vorschrift dar.

Die Antragsgegnerin ist auch örtlich zuständig (Art 3, I, 4 BayVwVfG). Für die Unterbringung einer obdachlosen Person ist nicht die Gemeinde zuständig, in der die obdachlose Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte, sondern die Gemeinde, in der der Betroffenen obdachlos wird (BayVGH vom 26.08.1993, Az.: 21 CE 93.2605; BayVGH vom 02.03.1994, Bayerischer Gemeindetag 1994, 131)

Die Gefahren für den Antragsteller, nämlich die Gefährdung von Leib, Leben und Gesundheit, drohen und verwirklichen sich, solange sich der Antragsteller kraft seines von Art. 11 GG geschützten Aufenthaltsbestimmungsrechts in München aufhält, im Bereich der Antragsgegnerin. Die drohende Gefahr ist nicht ein Abstraktum „Obdachlosigkeit“ oder der Umstand, daß eine Person obdachlos geworden ist, sondern daß sie es **weiterhin** ist und ihr deswegen zumindest Gesundheitsgefahren drohen. Die Verwirklichung der Gefahr ist an den jeweiligen Aufenthaltsort dieser Person gebunden, nicht an den Ort letztmaliger Unterkunft.

Daß die aus der Obdachlosigkeit erwachsenden Gefahren und die hieran anknüpfende gefahrenabwehrrechtliche „Obdachlosenfürsorge“ nur solche Personen umfasse, die in der Gemeinde vor Eintritt der Obdachlosigkeit ihren Wohnsitz gehabt haben ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

Kommunale Verwaltungsvorschriften - wie die Dienstanweisung der Antragsgegnerin - sind nicht geeignet, gesetzliche Zuständigkeitsregelungen zu ändern oder zu deren verbindlicher Auslegung beizutragen, sie haben - im gefahrenabwehrrechtlichen Bereich - lediglich Indizwirkung für eine von der Antragsgegnerin vertretene Rechtsansicht, nicht für deren Übereinstimmung mit dem Gesetz. (Beschuß des VG Hannover vom 18.10.1990, Az 10 B 194/90, veröffentlicht in Gefährdetenhilfe 2/91, Seite 60ff.)

Die Rechtsansicht der Antragsgegnerin steht auch den Ausführungen im Allgemeinen Ministerialblatt Nr. 16, 10. Jahrgang vom 04.08.1997 entgegen. Dort heißt es unter Punkt 5.1: „Die Sicherheitsbehörden sind in Fällen plötzlich auftretender Obdachlosigkeit (z.B. Verlust der Wohnung) verpflichtet, die Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen. Die Verpflichtung zur Unterbringung von Obdachlosen gehört zu der von der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis zu vollziehenden Pflichtaufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung im örtlichen Bereich aufrecht zu erhalten. Für die Unterbringung Obdachloser ist diejenige Gemeinde zuständig, in der die Betroffenen obdachlos werden (BayVGh, Urteil vom 2608.1993, Az.: 21 CE 93.2605, und Beschuß vom 02 03.1994, Az: 4 CE 93.3607) Die Gemeinde kann sich dieser

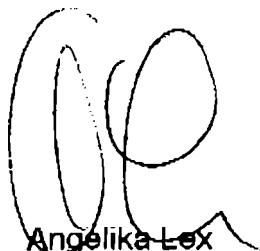
Zuständigkeit nicht dadurch entziehen, daß sie die Obdachlosen an eine andere Gemeinde verweist.

Unabhängig hiervon kann sich eine Pflicht der Sicherheitsbehörden zur Beseitigung der Obdachlosigkeit bei einer akuten Krisenintervention (z.B. plötzlicher Kälteeinbruch) auch in Fällen schon länger bestehender Obdachlosigkeit ergeben, wenn die Abwehr einer Gefahr für Leben und Gesundheit des Obdachlosen zu besorgen ist. Zuständig ist die Gemeinde, in der sich der Obdachlose zum Zeitpunkt, zu dem die Krisenintervention erforderlich wird, aufhält

Für eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung des Unterkunftsanspruches bestehen keinerlei Anhaltspunkte (vgl. BayVGH-Beschluß vom 26.04.1995, Az.: 4 CE 95.1023).

Die Antragsgegnerin hat über den Antrag des Antragstellers auf Unterbringung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Das Ermessen der Antragstellerin ist jedoch auf Null reduziert.

Dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist daher stattzugeben.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, resembling the letters 'AL'.

Angelika Lex
Rechtsanwältin